

# DRK-Handlungsempfehlung

## zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV)

**Am 08. Februar 2021 wurde eine Neufassung der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) veröffentlicht. Die folgende Handlungsempfehlung trägt alle relevanten Informationen zusammen und soll allen an der Impfstrategie beteiligten Personen aus dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) mehr Handlungssicherheit im Rahmen der bundesweiten Impfkampagnen geben.**

Die Neufassung der CoronaImpfV, die am 8.02.2021 in Kraft getreten ist, sieht einige Änderungen vor, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt und erklärt werden. Die vorliegende Neufassung löst die bisherige CoronaImpfV vom 18. Dezember 2020 ab. Aufgrund der aktuellen Diskussionen und damit verbundenen Möglichkeit weiterer Anpassungen der CoronaImpfV im Rahmen der nächsten Wochen und Monate wird auch die vorliegende Handlungsempfehlung fortlaufend angepasst.

In der CoronaImpfV vom 08.02.2021 bleibt es bei den bisher definierten Priorisierungsgruppen. Eine Unterscheidung zwischen ehren- und hauptamtlichen Kräften wird ebenfalls – nach wie vor – nicht vorgenommen.

1. Schutzimpfungen mit höchster Priorität (§ 2)
2. Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3)
3. Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (§ 4)

Die CoronaImpfV gibt einen festgelegten Rahmen zur Durchführung der Impfungen vor, allerdings bedarf sie an einigen Punkten sicherlich einer abschließenden Klärung. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich zu einer Präzisierung von Begriffen / etwaiger Unklarheiten mit den zuständigen Behörden auf Landesebene zu verständigen.

Diese festgelegte Impfreihenfolge ist grundsätzlich einzuhalten (siehe Schaubild). Mit der Impfung von Personen aus der zweiten Priorisierungsgruppe soll grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn alle Anspruchsberechtigten der ersten Priorisierungsgruppe ein Impfangebot erhalten haben. Allerdings legt die CoronaImpfVO auch fest, dass in engen Grenzen eine Abweichung von der Impfreihenfolge innerhalb der Priorisierungsgruppen sowie ein Vorziehen von Personen / Personengruppen aus einer niedrigeren Priorisierungsgruppe möglich ist,

wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen notwendig ist oder dadurch kurzfristig ein Verwurf von Impfstoffen vermieden werden kann.

Bei der Durchführung der Impfungen von ehren- oder hauptamtlichen Kräften des DRK gilt es Folgendes zu beachten:

- Die Zugehörigkeit zum DRK allein ist in keinem Fall ein hinreichendes Kriterium für eine Impfpriorisierung.
- Die Impfung von DRK-Ehren- und Hauptamtlichen – auch von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern losgelöst von den festgelegten Priorisierungsgruppen und ohne vorherige Prüfung und Abklärung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ist nicht vorgesehen und ist auch seitens des DRK ausdrücklich nicht gewollt.

Bei der Verimpfung in mobilen Impfteams, in Impfzentren und Impfstellen kann unter Umständen die Situation eintreten, dass einzelne oder Gruppen, zur Impfung vorgesehener Personen, nicht zum Impftermin erscheinen, ihre Impfbereitschaft zurückziehen oder aus anderweitigen Gründen nicht mehr zur Impfung zur Verfügung stehen. Hierdurch steht sodann ein Restbestand an applizierbaren Impfdosen zur Verfügung, der entweder an Ort und Stelle verimpft oder verworfen werden muss. Um das Verwerfen und damit eine Verschwendung des Impfstoffes zu verhindern, sollten Ersatz-Personen anstelle der originären Zielpersonen identifiziert werden und diesen dann die Impfung kurzfristig angeboten werden. Hier ist es sinnvoll, die möglichen Ersatzpersonen bereits im Vorfeld zu identifizieren und die eigene DRK-interne Priorisierung dieser Ersatzpersonen in enger Absprache mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Bitte legen Sie stets einen strengen Maßstab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorziehen einer Impfgruppe vorliegen und an die Auswahl der Ersatz-Personen. Treffen Sie bitte die finalen Entscheidungen auch unter Beteiligung

- von den verantwortlichen Führungskräften (vor Ort)
- und in Konsultation mit den örtlich für die Umsetzung der CoronaimpfV zuständigen Behörden (regelmäßig Gesundheitsbehörden)

Auch innerhalb der vorgezogenen Impfgruppen gilt es, die in der CoronaimpfV festgelegte Impfreihefolge sowie die damit verbundenen Abweichungsregelungen einzuhalten. Aufgrund der aktuellen begrenzten Impfstoffressourcen soll stets darauf geachtet werden, dass zunächst Personen geimpft werden, die

- ein besonders hohes Risiko für einen schweren / tödlichen Verlauf von Covid-19 aufweisen,
- arbeitsbedingt einem hohen Expositionsrisiko gegenüber Covid-19 ausgesetzt sind,
- aufgrund ihrer Tätigkeit in häufigem Kontakt mit zu besonders durch Covid-19 gefährdeten Personen stehen

Stellen Sie zu jeder Zeit eine dokumentierte Transparenz über die im geschilderten Zusammenhang erfolgte Änderung des Kreises der Impflinge im örtlichen Kontext sicher. Die Beweggründe für die Auswahl von Ersatz-Impfungen sollte nachvollziehbar schriftlich dargelegt werden können.

**Bitte beachten Sie:** Die Hinweise zur Auswahl von Ersatzgruppen für eventuelle Restbestände des Impfstoffes sind als Handlungsrahmen zu betrachten. Die jeweilige Entscheidungshoheit obliegt den verantwortlichen Führungskräften vor Ort.

## Schutzimpfung mit höchster Priorität (§ 2)

Personen, die **das 80. Lebensjahr** vollendet haben

Personen, die

- in stat. und teilstat. Einrichtungen der Altenpflege behandelt/betreut/gepflegt werden
- in stat. und teilstat. Einrichtungen der Altenpflege tätig sind

Personen, die

- im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln/betreuen/pflegen
- im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben.

Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko tätig sind, insbesondere

- Intensivstationen
- Notaufnahmen
- Rettungsdiensten
- Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- Impfzentren
- in den Bereichen in denen für eine Infektion mit dem Covid-19 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden

Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln/betreuen/pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit Covid-19

besteht, insbesondere

- Onkologie
- Transplantationsmedizin

## Schutzimpfung mit hoher Priorität (§ 3)

Personen, die das **70. Lebensjahr** vollendet haben

Personen, bei denen ein sehr hohes / hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit Covid-19 besteht

Bis zu zwei enge Kontaktpersonen

- von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person (Ü- 70 Jahre)
- von einer schwangeren Person

Personen, die

- in stat. Einrichtungen zur Behandlung/Betreuung /Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind
- im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln/betreuen/pflegen

Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen / erhöhten Covid-19 Expositionsrisiko tätig sind, insbesondere

- Ärzte / sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt
- Personal der Blut- und Plasmaspendendienste
- in Covid-Testzentren

Polizei- und Ordnungskräfte, die einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind

Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind

Personen, die tätig sind

- im öffentlichen Gesundheitsdienst
- in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur

Personen, die in bestimmten Einrichtungen untergebracht oder tätig sind

Bestimmte Personen, die zur Unterstützung im Alltag regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

## Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (§ 4)

Personen, die das **60. Lebensjahr** vollendet haben

Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit Covid-19 besteht

Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person (Ü- 60 Jahre)

Personen, die

- Mitglieder von Verfassungsorganen sind / in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen
- in Regierungen und Verwaltungen
- bei der Bundeswehr
- bei der Polizei
- beim Zoll
- bei der Feuerwehr
- beim Katastrophenschutz (einschl. THW)
- in der Justiz und Rechtspflege
- in den deutschen Auslandsvertretungen
- in deutschen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind

Personen, die tätig sind in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen/Unternehmen der Kritischen Infrastruktur:

- Apothekenwesen
- Pharmawirtschaft
- Bestattungswesen
- Ernährungswirtschaft
- Wasser- und Energieversorgung
- Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft
- Transport- und Verkehrswesen
- IT und Telekommunikationswesen

Personen, die in Bereichen medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Covid-19 Expositionsrisiko tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut

Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind

Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, / Kindertagespflege / Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / als Lehrkräfte tätig sind

Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

- **Ergänzende Hinweise zu einzelnen Passagen in der CoronaimpfV<sup>1</sup>:**
  - **Für alle drei Impfgruppen gilt:**
    - Soweit bestimmte Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut ausschließlich für Personen zwischen 18 – 64 Jahren empfohlen sind, **sollen** diese Personen vorrangig mit diesen ausschließlich für sie empfohlenen Impfstoffen versorgt werden.
    - Soweit für Personen zwischen 18 – 64 Jahren von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nur bestimmte Impfstoffe empfohlen sind, sollen diese Personen vorrangig in Bezug auf diese für sie empfohlenen Impfstoffe berücksichtigt werden.
    - Termine zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die bereits auf Grundlage der CoronaimpfV vom 18. Dezember 2020 vereinbart wurden, können auch in Abweichung der aktuell gültigen Vorgaben durchgeführt werden.
  - **Schutzimpfungen mit höchster Priorität (§ 2)**
    - **Medizinische Einrichtungen im Sinne der CoronaimpfV**
      - Krankenhäuser, Arztpraxen oder medizinische Versorgungszentren
      - Corona-Schwerpunkt-Praxen
    - **Einrichtungen der Altenpflege im Sinne der CoronaimpfV**
      - Zu den Einrichtungen der Altenpflege zählen insbesondere
        - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
        - Hospize
        - sog. "Pflege-WGs"
        - gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie
        - geriatrische Einrichtungen
        - Einrichtungen für die Kurzzeitpflege
      - Ambulant betreute Wohngruppen für ältere, pflegebedürftige Menschen stellen ein der genannten stationären Versorgung vergleichbares Versorgungsumfeld dar
    - **In Einrichtungen tätige Personen**
      - Zu den Personen, die in genannten Einrichtungen tätig sind, können insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei der Operationsbegleitung, Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern, im stationären Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste, Seelsorgerinnen

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html> - [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaimpfV\\_mit\\_Begruendung\\_080221.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaimpfV_mit_Begruendung_080221.pdf) (Coronavirus-Impfverordnung 08.02.2021 mit Begründung [Referentenentwurf])

und Seelsorger, Betreuungsrichterinnen und -richter, Fußpflegerinnen und Fußpfleger, Heilmittelerbringer, Reinigungskräfte sowie Friseurinnen und Friseure zählen.

- Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste, Heilmittelerbringer sowie Mitarbeitende in der Spezialpflege, z. B. Stoma- oder Wundversorgung
- Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
- Personal in Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdiensten (auch First-Responder, Intensivtransporte, Flugrettung inkl. Piloten, Werkrettungsdienste, Bergwacht), Leistungserbringer in der spezialisierten ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) und Impfzentren
- Beschäftigte der Koordinierungsstelle nach § 11 des Transplantationsgesetzes
- Beschäftigte, die aerosolgenerierende Tätigkeiten an COVID-19 Patientinnen und Patienten (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation, zahnärztliche Tätigkeiten) durchführen
- Versorgungsassistentin oder Versorgungsassistent auf Quarantäneverweigererstationen.
- Personal in der Onkologie, in Dialyseeinrichtungen und der Transplantationsmedizin

- **Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3)**

- **Medizinische Einrichtungen mit einem hohen der erhöhten Expositionsrisiko im Sinne der CoronaimpfV**

- Praxen von Heilmittelerbringern

- **In Einrichtungen tätige Personen**

Zu den Personen, die in genannten Einrichtungen tätig sind, fallen insbesondere z.B.

- Ärztinnen und Ärzte, Truppenärztinnen und Truppenärzte der Bundeswehr
- Praxispersonal mit unmittelbarem Patientenkontakt
- Klinikpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Heilmittelerbringer, Hebammen)
- Personal der Blut- und Plasmaspendedienste
- SARS-CoV-2-Testzentren
- Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern
- Personal in Justizvollzugsanstalten
- Personal in Abstrichzentren
- Forensische Psychiatrie
- Personal in der stationären Suchtbehandlung bzw. -rehabilitation

Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit unmittelbarem Patientenkontakt.

- **Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur**

- Mitarbeitende im öffentlichen Gesundheitsdienst

- Krankenhaus-IT/EDV
- Krankenhaus-, Medizintechnik
- Therapeutinnen und Therapeuten in Kliniken
- Mitarbeitende an der Pforte
- Hauswirtschaftspersonal, Küchenpersonal, angeschlossene Wäschereien
- Apothekenmitarbeitende
- Personal in der Verwaltung
- Sterilgutversorgung
- Außendienst-Technikerinnen und -Techniker (von z. B. Beatmungsgeräten)
- **Personen, die in Einrichtungen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind**
  - in Obdachlosenunterkünften
  - in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, insbesondere
    - dort untergebrachte Personen
    - Verwaltungspersonal
    - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
    - Therapeutinnen und Therapeuten
    - Küchenpersonal
- **Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind**
  - § 45a SGB XI: Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helfenden unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote)
- **Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (§ 4)**
  - **In weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Sinne der CoronaimpfV tätigen Personen**
    - in der ambulanten Suchtberatung
    - in der Medizinprodukteindustrie
    - im medizinischen Großhandel für Medizinprodukte und
    - Sanitätshausmitarbeitende
  - **Erweiterung der in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und als Lehrkräfte tätigen Personengruppe um Personen**
    - mit anderen Berufsausbildungsabschlüssen, beispielsweise Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

- Kindertagespflegepersonen
- Auszubildende und Studierende in diesen Bereichen
- **Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen im Sinne der CoronaimpfV, z.B.**
  - befristet Beschäftigte
  - Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
  - Personal in Zeitarbeit
  - geringfügig Beschäftigte
  - Personal in Teilzeit mit 20 oder weniger Stunden
  - Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger
  - Personal an Arbeitsplätzen mit vielen Personen in unzureichend mit Frischluft versorgten Räumen, in denen Abstand halten schwierig oder unmöglich ist und Schutzkleidung nicht oder nicht korrekt getragen wird